



**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Erding**

**Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz**

**Fachbereich 53 Verbraucherschutz**

Dienstgebäude  
Alois-Schieß-Platz 6  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Daniela Widl  
Zi.Nr.: 101.6

Tel. 08122 58- 1481  
Fax 08122 58- 1381  
verbraucherschutz@lra-ed.de

Erding, 03.07.2023

Az.:  
53/5651.9

Seite 1 von 5

Kreis- u. Stadtparkasse  
Erding – Dorfen  
IBAN: DE86 7005 1995  
0000 0033 43  
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding  
IBAN: DE78 7016 9356  
0000 1133 44  
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München  
IBAN: DE71 7001 0080  
0008 0048 09  
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding  
IBAN: DE71 7016 9605  
0001 8559 99  
BIC: GENODEF1ISE

UniCredit Bank AG -  
HypoVereinsbank Erding  
IBAN: DE12 7002 0270  
6340 1600 00  
BIC: HYVEDEMMXXX

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist,

ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Erding folgende:

**Allgemeinverfügung:**

1. In der am 24.11.2022 im Sonderamtsblatt des Landratsamtes Erding veröffentlichten Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest wird die Regelung in **Ziffer 2** wie folgt neu gefasst:
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr.





**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

**Gesundheits- und  
Veterinärwesen,  
Verbraucherschutz**

**Fachbereich 53  
Verbraucherschutz**

10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Herkunft des angebotenen Geflügels ist zu gewährleisten.
- Bei einer Teilnahme an solchen Märkten in Form des Reisegewerbes sind die Anforderungen der Allgemeinverfügung zum Reisegewerbe, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding vom 20.10.2022, zu beachten.

2. Kosten werden nicht erhoben.

Seite 2 von 5

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben.

### **Hinweis:**

Alle anderen Regelungen der am 24.11.2022 im Sonderamtsblatt des Landratsamtes Erding veröffentlichten Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest, gelten unverändert weiter.

## **Begründung**

### I.

In seiner aktuellen Risikobewertung vom 06.06.2023 stuft das bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln weiter als hoch ein.

Aufgrund der nach wie vor auftretenden HPAI-Infektionen bei Wildvögeln sowie der lokalen Massensterben bei Möwen muss auch in Bayern für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln weiterhin von einem hohen Risiko ausgegangen werden.

Hinsichtlich Geflügelausstellungen wird nur noch von einem moderaten Eintragsrisiko ausgegangen. Somit ist die Durchführung von Geflügelausstellungen oder-märkten wieder vertretbar, wenn geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung der Geflügelpest getroffen werden. Diese werden im Einzelfall als zusätzliche Nebenbestimmungen in den jeweiligen Erlaubnisbescheid der Kreisverwaltungsbehörde aufgenommen. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss aber in jedem Fall sichergestellt sein.



Für einen Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände vor einem HPAIV-Eintrag ist die Einhaltung der bekannten Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter weiterhin entscheidend. Diese Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und sollten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Aufgrund der dargestellten HPAI-Situation in Bayern wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen, dass auch kleinere Geflügelhaltungen weiter die bekannten erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Geflügels umsetzen. Daher bleiben alle weiteren Regelungen der am 24.11.2022 im Sonderamtsblatt des Landratsamtes Erding veröffentlichten Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest in Kraft.

## II.

### 1.

Das Landratsamt Erding ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### 2.

Die Aufhebung des Verbotes von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 06.06.2023 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Viehmärkte, Viehhöfe, Viehausstellungen, Vogelbörsen oder Veranstaltungen ähnlicher Art werden durch die zuständige Behörde überwacht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 TierGesG). Die zuständige Behörde kann die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 TierGesG notwendigen Anforderungen eingehalten werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 TierGesG). Die Anordnung der Rückverfolgbarkeit der Tiere ist nach der aktuellen Risikobewertung für jede Geflügelausstellung oder ähnliche Veranstaltung zwingend zur Nachverfolgbarkeit eines möglichen Geflügelpest-Ausbruchs notwendig. Das Verbot der Teilnahme an solchen Märkten in Form des Reisegewerbes ist in der Allgemeinverfügung zum Verbot des Geflügelhandels im Reisegewerbe, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding vom 20.10.2022 geregelt.

### 3.

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).



**LANDRATSAMT**  
**E R D I N G**

**Gesundheits- und  
Veterinärwesen,  
Verbraucherschutz**

**Fachbereich 53  
Verbraucherschutz**

4.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Seite 4 von 5

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweise:**

- a. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- b. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter/-innen von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres/seines Namens, ihres/seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, deren Nutzungsart und Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.



**LANDRATSAMT**  
**E R D I N G**

**Gesundheits- und  
Veterinärwesen,  
Verbraucherschutz**

**Fachbereich 53  
Verbraucherschutz**

Seite 5 von 5

- c. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 Vieh-VerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- d. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
- e. Kraft Gesetzes hat die-/derjenige, die/der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Erding, 03.07.2023

Stadick  
Regierungsrat